

einerseits diese Beschränkung selbst nur von der Ansicht aus bestimmt werden, daß die Erzeugnisse der Literatur und Kunst überhaupt einmal Gemeingut der Nation werden müßten (falls sie dazu einen hinreichenden innern Werth haben); andererseits konnte aber bei der Bestimmung des Anfangspunktes einer solchen Freigebung nur die Rücksicht leitend sein, daß die Interessen sowohl des Autors (und seiner Erben) als des Verlegers dadurch nicht zu sehr beeinträchtigt würden. Der Zeitpunkt von dreißig Jahren nach dem Tode des Autors erscheint hierfür ein sehr zweckmäßiger, zumal unter Berücksichtigung der dafür aufgestellten Motive, über welche uns Hitzig, S. 61. fg. seines Werckchens über das Gesetz vom 11. Juni 1837, Auskunft ertheilt.

Wäre nun Alles in dieser Weise vom Gesetze gedacht und bestimmt, so wäre danach, indem das Gesetz sowohl den Autor, als den Verleger, einen jeden selbstständig, gegen Nachdruck schützen will, anzunehmen, daß das Gesetz Beiden unmittelbar einen Schutz auf dreißig Jahre vom Tode des Autors geben will, und daß diese von dem Autor hergenommene Beziehung keine weitere als eine zufällige Bedeutung hat, indem man doch irgend eine Beziehung nehmen mußte. Dies könnte, streng genommen, allerdings nur gelten, wenn Beide, der Autor wie der Verleger, Inländer sind, da das Gesetz nur Inländer schützen will. Wenn der Autor ein Ausländer ist, so müßte nothwendig eine Rücksicht auf ihn fortfallen. Allein da das Gesetz überhaupt einmal von der Annahme ausgegangen ist, daß der an den Tod des Autors geknüpfte Zeitraum auch für den Verleger ein angemessener ist, so würde es nur consequent erscheinen, wenn das Gesetz auch in diesem Falle den Tod des ausländischen Autors zum Anfangspunkte für einen dreißigjährigen Schutz des Verlegers wählte.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 hat aber in der erörterten Weise nicht gedacht und bestimmt. Seine Vorschriften sind geradezu andere. Es verordnet:

§ 1. „Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise, von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm ableiten.“

§ 2. „Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§ 1.) geschieht, heißt Nachdruck, und ist verboten.“

§ 5. „Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§ 2. 3.) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung, während seines Lebens zukommen.“

§ 6. „Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.“

§ 9. Das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen, ganz oder theilweise, durch eine hierauf gerichtete Vererbung auf Andere übertragen werden.“

Worte und Reihenfolge dieser Paragraphen geben deut-

lich die Gedankenfolge derselben zu erkennen. Nur bei dem Autor allein ist ursprünglich das doppelte Recht, sowohl der Vervielfältigung als des Schutzes gegen Nachdruck. Dies sagen die §§ 1. 5. 6. Er kann aber beide Rechte auf einen Andern, den Verleger, übertragen; namentlich überträgt auch er nur das auf einen Zeitraum von dreißig Jahren an seinen Tod geknüpfte Recht auf Schutz gegen den Nachdruck auf den Verleger. Dies sagt der § 9.

Hierdurch sind nun die vorhin als die richtigen vorausgesetzten Verhältnisse geradezu umgekehrt. Es ist namentlich bei der Beschränkung der Freigebung der Werke des Geistes und der Kunst zum Gemeingut, nicht auch von einem Interesse des Verlegers, sondern einzig und allein von dem des Autors und seiner Erben die Rede, was auch in auffallender Weise durch die bei Hitzig a. a. O. aufgeführten Motive des Gesetzes bestätigt wird. Der Verleger hat kein anderes Interesse oder Recht, als was er unmittelbar vom Autor ableiten kann. Ein selbstständiges Interesse wird für ihn nicht anerkannt, ein selbstständiges Recht wird ihm nicht geschützt.

Ist dies der Fall, so kann, um sofort auf unsere Frage zurückzukommen, consequent gar nicht mehr die Rede davon sein, daß für Schriften eines ausländischen Autors dem inländischen Verleger ein Schutz gegen Nachdruck auf die Dauer von dreißig Jahren, vom Tode des ausländischen Autors an gerechnet, gewährt werden könne. Denn der Verleger könnte diesen Schutz nur von jenem Autor übertragen erhalten haben, dieser Autor hatte ihn aber, als Ausländer, selbst nicht, und er kann nicht übertragen, was er nicht hat.

Auf diese Weise hätte das Gesetz in der That nach seiner eigenen Consequenz mit der einen Hand sofort wieder genommen, was es so eben mit der andern gegeben hatte. Das Gesetz hätte also insofern sich selbst wieder aufgehoben. Dies darf man nicht annehmen.

Es muß also ein anderer Ausweg der Versöhnung des Gesetzes mit sich selbst aufgesucht werden.

(Schluß folgt.)

Ein höchst unwürdiges Verfahren.

Ungeachtet die öffentliche Stimme kein sehr ehrendes Urtheil über das im vorigen Jahre erschienene 1. Heft der „Genre-Bilder aus dem Buchhändlerleben“ gefällt hat, und man daher das Unterbleiben der Fortsetzung sicher hätte erwarten dürfen, ist dennoch in diesen Tagen ein zweites Heft erschienen, dessen an dieser Stelle zu erwähnen wir uns schämen würden, handelte es sich diesmal nicht zugleich um ein Verfahren, welches zwar der verdienten Bestrafung vor dem Gesetze nicht füglich entgehen kann, das jedenfalls aber auch eine öffentliche Züchtigung verdient. Wenn man auch heutiges Tages einem großen Theile der Jugend eben kein bedeutendes Uebermaß von Bescheidenheit vorzuwerfen hat, wenn es auch leider nicht zu den Seltenheiten gehört, daß junge Leute ihre Vorgesezten öffentlich zu bekritisieren und zu bespötteln suchen, so ist doch das höchste Maaß solcher Untugend erschöpft, wenn ein junger Mann, wie es hier geschehen, seine Mußestunden benutzt, um in einer fingirten Selbstbiographie den Mann auf eine boshafte Weise zu persifliren, der während der Lehrzeit des jungen Autors zum